



Brüssel, den 25. April 2018
(OR. en)

8332/01
DCL 1

EVAL 18
ELARG 85

FREIGABE

des Dokuments ST 8332/01 RESTREINT

vom 2. April 2001

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Entwurf eines Länderberichts zu Malta

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 2. April 2001 (15.05)
(OR. en)**

8332/01

RESTRAINT

EVAL 18
ELARG 85

BERICHT

der Gruppe "Gemeinsame Bewertung"
für den Ausschuss "Artikel 36"/AStV/Rat

Nr. Vordokument: 14738/1/00 EVAL 60 ELARG 227 REV 1 RESTRAINT

Betr.: Entwurf eines Länderberichts zu Malta

I. EINLEITUNG

A. Einleitende Bemerkungen

Die Gruppe ist in ihrer Analyse auf die Fortschritte eingegangen, die jedes Beitrittsland erzielt hat, und hat die Defizite geprüft, die noch beseitigt werden müssen, um Anschluss an den EU-Besitzstand im Bereich Justiz und Inneres zu finden.

In diesem Bericht soll genau aufgezeigt werden, in welchen Bereichen die schwerwiegendsten Defizite bestehen und wo das beitrittswillige Land noch erhebliche Anstrengungen unternehmen muss; zugleich sollen die bisherigen Fortschritte anerkannt werden, ohne dass jedoch ein endgltiges Urteil gefllt wird. Ferner kann er fr die Mitgliedstaaten bei der Auswahl der zu finanzierenden Programme (z. B. bilaterale Programme, PHARE) hilfreich und fr die Kommission auch bei der Anpassung der Prioritten und Ziele der Beitrittspartnerschaften sowie als Grundlage fr die Beratungen ber die Erweiterung ntzlich sein.

Die von der Gruppe "Gemeinsame Bewertung" gesammelten Daten werden ständig ergänzt und aktualisiert. Daher kann es Unterschiede bei der Menge der zu einzelnen Punkten erteilten Informationen geben, und die Feststellungen wie auch die geforderten Verbesserungen können nicht als erschöpfend angesehen werden; aus diesem Grund wird regelmäßig aktualisiert.

II. ANPASSUNG AN DEN BESITZSTAND

A. Grenzverwaltung

In vielen bedeutenden Bereichen steht Malta bereits im Einklang mit dem einschlägigen EU-Besitzstand oder es wird diesen in Kürze erfüllen. Im Allgemeinen scheint Malta seine Außengrenzen relativ effizient zu überwachen, so dass die Anzahl illegaler Einwanderer derzeit beschränkt ist. Die dem Innenministerium unterstehende Polizei trägt die Hauptverantwortung für die Grenzsicherheit, und die Streitkräfte Maltas sind, wenn sie polizeiliche Aufgaben durchführen, im Auftrag der Polizei tätig. Die Rechtsgrundlage für die wirksame Grenzverwaltung steht kurz vor der Vollendung, und Malta hat erklärt, dass es keinerlei Schwierigkeiten bei der Annahme des Besitzstandes erwartet. Es wurden Gesetzesentwürfe/Weißbücher ausgearbeitet, mit denen die maltesischen Rechtsvorschriften an die Schengen-Anforderungen angepasst werden sollen. Die meisten dieser Texte werden gerade den örtlichen Behörden und/oder dem Parlament zugeleitet.

Obwohl keine schriftlichen Übereinkünfte betreffend die Überwachung der Grenze geschlossen wurden, ist die Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten, insbesondere Italien und Frankreich, gut.

B. Migration

Selbstverständlich kontrolliert Malta seine Migrationsströme; es geht dabei allerdings nicht exakt auf die im EU-Besitzstand vorgesehene Weise vor.

Im Allgemeinen gilt, dass der "restiktive" Teil des EU-Besitzstandes in gewissem Maße Anwendung findet. So entspricht die Regelung im Bereich der Arbeitserlaubnisse fast in jeder Hinsicht dem EU-Besitzstand. So werden Personen, die die ihnen gestattete Aufenthaltsdauer überschreiten oder ohne Genehmigung einreisen, effektiv strafrechtlich verfolgt; darüber hinaus werden sie festgehalten und – unter Achtung der Menschenrechte - abgeschoben, zumindest wenn es sich um die so genannten "verbotenen Einwanderer" (*prohibited immigrants*)¹ handelt. Die Problematik der Scheinehen ist bekannt und wird angegangen. Darüber hinaus sind die Reisepässe Maltas fälschungssicher.

Neben diesem (seit langem etablierten) "maltesischen Besitzstand" könnte das bilaterale Rückübernahmevertrag zwischen Malta und Italien als einer der ersten Schritte der förmlichen Anpassung an den EU-Besitzstand betrachtet werden; es muss allerdings noch unterzeichnet und ratifiziert werden.

¹ Gemäß dem Einwanderungsgesetz gelten Personen, die ohne Genehmigung landen oder die sich unrechtmäßig im Landesinnern aufhalten, als "verbotene Einwanderer".

C. Asyl

Malta hat 1971 (mit Vorbehalten) das Genfer Abkommen von 1951 und das Protokoll von 1967 ratifiziert. Obwohl es bis 2000 kein Asylgesetz gab, bestand dennoch eine Asylpraxis, die allerdings ziemlich außergewöhnlich war (hiernach werden die Fälle von einer NRO bearbeitet, die Entscheidungen vom UNHCR-Büro in Rom getroffen, gilt für Flüchtlinge Arbeitsverbot und sie werden in andere Länder umgesiedelt). Damals wurden jährlich 100 bis 300 Asylanträge bearbeitet, und die Grenzpolizei hat es sich angewöhnt, die Anträge entgegenzunehmen und an eine Drittbehörde weiterzuleiten. Diese derzeit bestehende Praxis wird sich bei der Durchführung der neuen Bestimmungen als nützlich erweisen. Im Juni 2000 verabschiedete das Parlament das Flüchtlingsgesetz, das im ersten Quartal 2001 in Kraft treten soll. Mit diesem Gesetz werden Maltas förmliche Bestimmungen - mit Ausnahme der Vorbehalte zum Genfer Abkommen - an die EU-Bestimmungen angepasst.

D. Polizei und Zoll

Die Polizei und die Zollbehörde Maltas sind etablierte Institutionen, die auf umfassende Ausbildungsprogramme zurückgreifen können. Polizeibeamte sind in der Bevölkerung hoch angesehen. Die IT- und Telekommunikationsausstattung genügt den aktuellen Anforderungen und wird als angemessen eingestuft.

Das Projekt "Zoll/Steuerreformmanagement" ("Customs/Tax change management" project) wurde eingeleitet. Es soll die Zollverwaltung durch den Ausbau ihrer rechtlichen, administrativen und operativen Fähigkeiten in die Lage versetzen, den einschlägigen Besitzstand in vollem Umfang anzuwenden. Das Projekt soll zur Anpassung an den Besitzstand innerhalb von zwei oder drei Jahren führen.

Obgleich Malta keine Vorbeitrittsvereinbarung über die Bekämpfung der organisierten Kriminalität mit der EU geschlossen hat, sind die maltesischen Behörden fest entschlossen, bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität mit den EU-Ländern zusammenzuarbeiten. Zum jetzigen Zeitpunkt hat Malta bereits mit mehreren Mitgliedstaaten und mit Drittstaaten bilaterale Übereinkünfte über die polizeiliche Zusammenarbeit und über die Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität geschlossen. Vergleichbare bilaterale Übereinkünfte mit anderen Mitgliedstaaten und Drittstaaten befinden sich in unterschiedlichen Verhandlungsphasen.

Malta verfügt bereits über einen Rechtsrahmen, der über die Anforderungen des Übereinkommens von Wien über die Bekämpfung der Geldwäsche hinausgeht, und der durch einen gleichsam soliden allgemeinen Rahmen für die Überwachung des Finanzsektors unterstützt wird.

E. Justiz

Trotz der hohen Anzahl von Gerichten und einer etwas komplizierten Struktur gibt es ein solides Rechtssystem, das auf einer klaren Trennung der Zuständigkeiten der Exekutive, der Legislative, und der rechtsprechenden Gewalt beruht. Der Grundsatz der Unabhängigkeit der Justizbehörden (einschließlich des Justizministers und der Staatsanwälte) wird strikt eingehalten. Das Rechtssystem gilt allgemein als stabil und zuverlässig und wird von der Bevölkerung akzeptiert. Es sind keine Fälle von Korruption, Bestechung oder Machtmissbrauch auf Ebene der Justizbehörden bekannt.

Es wird eine Ausbildung in EU-Recht geboten; zudem gibt es eine IT-Grundausrüstung sowie eine Rechtsbibliothek, zu der sowohl die Staatsanwaltschaft als auch Anwälte und die Öffentlichkeit Zugang haben.

Der Zugang zu den Gerichten, (kostenlose) Prozesskostenbeihilfe und Verdolmetschung sind gewährleistet. Der Grundsatz eines gerechten öffentlichen Verfahrens vor einem unparteiischen Gericht ist in der Verfassung verankert. Für Angeklagte gilt die Unschuldsvermutung. Diese können eine Gegenüberstellung von Zeugen beantragen, Beweismaterial vorlegen und Rechtsmittel einlegen.

III. DEFIZITE

F. Grenzverwaltung - Sicherung der Außengrenzen

1. *Allgemeine Beschreibung*

Die Republik Malta ist mit 316 Quadratkilometern das kleinste Beitrittsland. Malta ist zehnmal kleiner als Luxemburg und nahezu dreißigmal kleiner als Zypern. Die Gesamtlänge der Küste Maltas beträgt 140 km und die Hoheitsgewässer reichen bis zu 12 Seemeilen von der Küste. Die Entfernung zwischen Malta und dem nächstgelegenen Punkt in Sizilien beträgt 93 km. Der nächstgelegene Punkt im nordafrikanischen Festland (Tunesien) ist 288 km entfernt.¹ Die Überwachung der Seegrenze ist ohne Zweifel der wichtigste Teil des Grenzsicherungssystems. Aufgrund seiner geografischen Lage wird Malta künftig zum potentiellen Transitgebiet für illegale Einwanderer.

Der Flughafen Luqa ist der einzige internationale Flughafen und einer der zentralen Grenzübergangsorte Maltas. Malta hat einen großen Seehafen/Freihafen an der Ostküste². Dieser Hafen umfasst auch einen Jachthafen. Der Hafen von Malta ist einer der bedeutendsten Containerhafen im Mittelmeerbereich. Jede Einreise nach Malta muss über eine dieser zugelassenen Grenzübergangsstellen erfolgen.

Auf Malta gibt es keine gesonderte Grenzkontrollbehörde; die Grenzsicherheit obliegt der dem Innenministerium unterstehenden Polizei (insgesamt 1.800 Polizeibeamte, von denen 154 mit der Grenzkontrolle betraut sind) gemeinsam mit den Streitkräften Maltas (AFM Armed Forces of Malta, Büro des Premierministers). Der Polizeipräsident ist die übergeordnete Einwanderungsbehörde Maltas, und die AFM stehen bei der Durchführung ihrer Einwanderungskontrollaufgaben unter seiner Aufsicht. Die Arbeiten dieser beiden Organisationen werden den Angaben nach wirksam koordiniert. Die AFM sind für die Überwachung der Hoheitsgewässer durch Patrouillen zuständig, während der Polizei (154 Bedienstete) die Ein- und Ausreisekontrolle obliegt. Die Luftwaffe der AFM bietet bei der Überwachung der Seegrenze Unterstützung aus der Luft. Die Überwachung der Seegrenzen hat rein militärischen Charakter.

¹ Statistiken: Die offizielle Website der Regierung Maltas.

² Sowie die Insel Gozo vom Juni bis September.

Die Rechtsgrundlage der Grenzverwaltung ist im Einwanderungsgesetz (2000) und in der Polizeiverordnung und ihren Änderungen enthalten. Die Befugnisse der AFM sind im Wehrgesetz/Befugniserteilungsgesetz festgelegt. Die Aufgaben der AFM sind im Weißbuch von Juni 1997 im Einzelnen ausgeführt; danach tragen die AFM im Rahmen ihrer Hauptaufgaben unter anderem die Verantwortung dafür, die Unversehrtheit des maltesischen Luftraums und der maltesischen Gewässer zu gewährleisten mit dem spezifischen Ziel, in den maltesischen Gewässern illegale Einwanderer aufzugreifen.

Lücken in den Rechtsvorschriften

Derzeit sind nach maltesischem Recht keine Sanktionen gegen Personenbeförderungsunternehmer, die Personen ohne gültige Reisedokumente ins Land bringen, vorgesehen. Eine derartige Bestimmung wird in den Vorschlag für das neue Einwanderungsgesetz aufgenommen werden. Das Datenschutzrecht entspricht noch nicht den EU-Verordnungen.

Notwendigkeit einer kohärenteren Grenzsicherungsstrategie und Spezialisierung

Grundsätzlich sind auf Malta alle Voraussetzungen für eine wirksame Grenzsicherung gegeben. Für ein Land wie Malta wird die operative Grundstruktur, in der die Polizei die Hauptverantwortung für die Grenzsicherheit trägt und der Zoll und die AFM ebenfalls einbezogen werden, als angemessen erachtet. Zusätzlich zu ihren *grundlegenden Aufgaben im Verteidigungsbereich* leisten die AFM staatlichen Stellen *militärische Unterstützung*, z.B. Hilfe für die Polizeikräfte und die Zollbehörden. Nach jedem Einsatz wird jedoch bei der frühestmöglichen Gelegenheit der Fall unverzüglich der Polizei bzw. dem Zoll übergeben. Beispielsweise wird bei Arrest in ein Seeschiff, das illegale Einwanderer oder Schmuggelware transportiert, der Fall der Polizei bzw. dem Zoll übergeben, sobald das Schiff im Hafen anlegt. Die AFM führen keine Ermittlungen zu Lande oder sonstige anschließende strafrechtlichen Verfolgungen durch. Die Seegrenzbehörde weist zwar eine militärische Struktur auf, aber im Bereich der Sicherung der Seegrenzen muss sie in Wirklichkeit tatsächlich die Arbeit einer polizeirechtlichen Bestimmungen durchführenden Küstenwache verrichten.

Dieses System gibt Anlass zu gewissen Bedenken. Das System zur Überwachung der Seegrenzen ist nicht voll in das umfassendere nationale Grenzsicherungssystem integriert. Was die grundlegende Überwachung, die Prioritäten und die Einsätze betrifft, so stützen sich diese nicht auf eine Risikoanalyse von illegaler Einwanderung und illegalem Schmuggel, und es wird auch nicht auf die Informationen der nationalen und internationalen polizeilichen Intelligence-Systeme zurückgegriffen. Der Ansatz der AFM für die Grenzsicherheit ist eng gefasst¹, militärisch ausgerichtet und umfasst keine polizeilichen Aspekte. Die Angehörigen der AFM sind unter der Leitung, dem Kommando und der Kontrolle des Oberbefehlshabers der Streitkräfte im Einsatz; die Polizei ist nicht präsent. Derzeit kann also keine Rede sein von einer speziell ausgebildeten Grenzpolizeiorganisation gemäß der Nummer 25 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere; die Einwanderungskontrolle und die Verbrechensverhütung zählen nicht zu den Hauptaufgaben der AFM.

Die Befugnisse des AFM-Personals sind im Hinblick auf strafrechtliche Ermittlungen beschränkt. Obgleich die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den AFM als gut bezeichnet wird, haben die AFM keinen Zugriff auf die Datenbanken der Polizei, und es gibt keine gemeinsamen Datenbanken. Die maltesischen Behörden prüfen derzeit, wie die AFM an das SIS angebunden werden können. Die Grenzsicherheit könnte noch verbessert werden, und es dürfte schwierig sein, schnell reagieren zu können und eine stabile langfristige Entwicklung zu planen, wenn diese beiden Organisationen auch weiterhin unterschiedliche Ziele und Prioritäten haben.

Die maltesischen Behörden sind sich bewusst, dass sie in Zukunft hinsichtlich der Grenzsicherung, die Ausbildung, Organisation, Wirksamkeit und verfügbaren Ressourcen kontrollieren und überprüfen müssen, da der Bedarf zunehmen und ihre Fähigkeit, effizient zu arbeiten, beinträchtigen könnte.

Notwendigkeit einer besseren Verwaltung der Informationsflüsse

Der Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden wird als gut bezeichnet. Allerdings gibt es keine gemeinsamen Datenbanken, und die betreffenden Behörden sind nicht über ein zuverlässiges ADV-System miteinander verbunden. Es gibt keine Zentralbehörde ("Lagezentrum"), die für die systematische Erhebung, Verarbeitung und Weiterleitung von Informationen über die Grenzlage und die Migration zuständig ist und in Echtzeit ein Lagebild über die Grenzen erstellt, damit rechtzeitig reagiert werden kann. Die Verwaltung der Informationsflüsse ist unzureichend, und es wäre zweckmäßig, ein Informationszentrum mit den erforderlichen Anschlüssen zu schaffen, um diese Probleme zu lösen.

¹ Die Aufgabe der AFM besteht darin, Schmuggler festzunehmen und sie den zuständigen Behörden vorzuführen.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass dem Zoll im Bereich der Grenzsicherheit eine äußerst beschränkte Rolle zukommt. Die Zusammenarbeit sollte zwischen allen Strafverfolgungsbehörden verbessert werden, damit ein solideres nationales System geschaffen wird. Da die Zollbehörden gute Kontakte zu ihren Kollegen in anderen Ländern haben und wahrscheinlich über eine große Anzahl von Erkenntnissen verfügen, könnten sie bei Arbeiten in Zusammenhang mit kriminalpolizeilichen Informationen und Risikoanalyse einen wichtigen Beitrag leisten.

Mangelhafte Ausriistung

Aufgrund der geografischen Lage Maltas, zählt die Überwachung der Seegrenze zu den wichtigsten Aufgaben der maltesischen Grenzbehörden. Die derzeitige Kapazität zur Überwachung der Seegrenze ist gut, aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel jedoch auch beschränkt. Sollten die illegale Einwanderung oder der Schmuggel zunehmen, wird es nicht möglich sein, die Lage mit dem aktuellen System zu bewältigen. Das aktuelle Radarsystem erfasst nicht alle Küstengewässer und nachts und bei schlechtem Wetter haben die mobilen Streifen eine beschränkte Fähigkeit zu operativem Handeln. Der Informationsfluss sowie die Zusammenarbeit zwischen den mobilen Einheiten und dem Lagezentrum muss verbessert werden.

In den Einreisehäfen mangelt es an moderner Ausstattung zur Detektion gefälschter Reisedokumente sowie an einem Fingerabdruck-Identifizierungssystem. Zudem muss das bestehende Computernetz für die bevorstehende Einrichtung des SIS hochgerüstet werden.

Kontrollen an den Grenzübergangsstellen

Das Basisverfahren für die Grenzkontrolle ist im Prinzip funktionell, entspricht jedoch noch nicht den Schengen-Anforderungen. Das technische System, die Fähigkeiten des Personals sowie die Kontrollverfahren müssen dringend verbessert werden. Die Risikoanalyse und die Profilerstellungsmethoden sind nach wie vor nicht effektiv. Das für die Kontrollen der ersten Stufe zuständige Personal benötigt eine zusätzliche Ausbildung und Ausstattung. Ferner sollte eine echte Kontrolle der zweiten Stufe mit kompetenten Fälschungsexperten vorgesehen werden; zudem sollten hierbei UV-Lampen, Docuboxen, Fingerabdruckgeräte, Kameras, Computer-Software und -Hardware, Handbücher für internationale Reisedokumente usw. bereitgestellt werden. Ferner ist eine Zusammenarbeit mit den in anderen Ländern für die Grenzkontrolle in den Einreisehäfen zuständigen Behörden erforderlich. Bei den Kontrollverfahren in den Häfen (Container) muss eine detailliertere Überprüfung vorgenommen werden. Nicht alle Kreuzfahrt Passagiere werden derzeit ordnungsgemäß kontrolliert.

Ausbildung

Die Grundausbildung der Polizeibeamten erfolgt in der Akademie für Strafrechtspflege. Die Ausbildung in Grenzangelegenheiten wurde sowohl der Polizeiakademie als auch - in der Form eines internen Ausbildungsprogramms - dem Polizeipräsidium und der Einwanderungsabteilung selbst übertragen. Allerdings wurde keine konkrete Beurteilung des einschlägigen Ausbildungsbedarfs mit Blick auf Maltas EU-Beitritt durchgeführt. Zum jetzigen Zeitpunkt sollte das mit der Kontrolle der Grenzen beauftragte Personal, insbesondere das AFM-Personal, aus qualitativer Sicht verstärkt werden. Maltesischen Quellen zufolge wurde auf örtlicher Ebene eine Sonderschulung zur Detektion falscher Dokumente organisiert. Noch immer besteht ein großer Mangel an Grundausstattung sowie an moderner Ausstattung; die Notwendigkeit weiterer Schulungsmaßnahmen in diesem äußerst wichtigen Bereich der Grenzkontrolle steht daher außer Zweifel.

Die Polizeibeamten haben auch eine Ausbildung im Bereich der Migrationsfragen erhalten. Allerdings stellt die Ausbildung des Grenzpersonals in diesem Bereich ein erhebliches Defizit dar. Bei einer derartigen Ausbildung sollte das Zivilpersonal an den Passkontrollstellen in den Flughäfen und die uniformierten Bediensteten (Polizei und Armee), die gegebenenfalls Verantwortung für die Grenzsicherheit übernehmen müssen und unter Umständen die ersten Kontaktpersonen von Asylbewerbern sind, einbezogen werden.

G. Migration

1. Allgemeine Beschreibung

Das Einwanderungsgesetz von 1970 in seiner geänderten Fassung regelt in erster Linie die Einreise, die Einreiseverweigerung und die Ausweisung, und weniger die Zulassung und den Aufenthalt.

Jährlich besuchen 1,2 Millionen Touristen die Insel, vorwiegend EU-Staatsangehörige und Amerikaner, aber auch Libyer (37.000 im Jahre 1999) und Russen (23.000).

Zur rechtmäßigen Einwanderung ist mitzuteilen, dass 1999 ungefähr 5.000 Ausländer ihren rechtmäßigen Wohnsitz in Malta hatten; diese Personen verfügten über eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis oder ihnen war ein "Ausnahmestatus" zuerkannt worden (insbesondere Ehepartner von maltesischen Staatsangehörigen).

Illegaler Einwanderer gibt es nach den aktuellen Statistiken nur wenige, und mit einem massiven Anstieg wird aufgrund der Größe der Insel und seiner homogenen Bevölkerung - sogar im Hinblick auf den Beitritt - zumindest was den illegalen Aufenthalt anbelangt, auch nicht gerechnet. Allerdings könnte die illegale Durchreise künftig zu einem Problem werden, da die derzeitige Rolle der maltesischen Netze, die illegale Einwanderer (vornehmlich) aus Nordafrika nach Italien einschleusen, den maltesischen Behörden bekannt ist und von ihnen bestätigt wird.

2. *Anpassung an die Visumpolitik*

Für 45 Staaten, die auf der "schwarzen Liste" der EU stehen, gilt für die Einreise nach Malta keine Visumpflicht; hierunter befinden sich nicht nur entlegene Commonwealth-Länder, sondern auch Länder, die, was illegale Einwanderung und sogar Terrorismus betrifft, in der EU als Risikostaaten betrachtet werden.

Malta hat keinen Zeitplan für die Anpassung seiner Politik in diesem wesentlichen Bereich bekannt gegeben. (Kürzlich teilten die maltesischen Behörden jedoch mit, dass für Länder wie Libyen, Ägypten und Tunesien zum Zeitpunkt des Beitritts die Visumpflicht eingeführt wird).

Darüber hinaus entspricht die Regelung für das Visum für den Flughafentransit nicht dem Besitzstand.¹

3. *Defizite bei den Visumerteilungsverfahren*

Konsule sind nicht zur Erteilung von Visa berechtigt. Deshalb sind die Konsulate weder mit den Datenbanken der Polizei verbunden (sei es in Echtzeit oder nicht), noch haben sie derzeit Verwendung für Geräte zur Detektion falscher Dokumente. Visa werden an der Grenze erteilt, aber diesbezüglich liegen keine Angaben vor. In diesem Bereich ist es noch ein weiter Weg bis zu den EU/Schengen-Verordnungen über gesicherte Visumerteilungsverfahren.² Obwohl die Anpassungsarbeiten sich nicht kurzfristig durchführen lassen, wurde kein einschlägiger Zeitplan angekündigt.

¹ Es findet keine Anwendung auf Personen, die das Flughafengebäude nicht verlassen.

² Selbstverständlich findet vor der Erteilung des Visums (Stempel) an der Grenze in der Regel (aber nicht immer) eine zentralisierte Bearbeitung statt. Allerdings werden viele Anträge schriftlich gestellt, da Malta in vielen Staaten kein Konsulat hat und keine Kooperationsabkommen mit anderen Botschaften über die Erteilung von Visa geschlossen hat; diese Vorgehensweise ist mit dem EU-Besitzstand unvereinbar.

4. *Mangel an Zulassungsregeln*

Im Allgemeinen werden Zulassungsangelegenheiten nach der geltenden Praxis, und nicht auf der Grundlage von Rechtsvorschriften geregelt.

Der kurzfristige Aufenthalt (von Studenten, Arbeitnehmern und ihren Familienangehörigen usw.) ist gesetzlich nicht geregelt. (Soweit bekannt, entspricht die Praxis nicht immer dem Besitzstand.) Gleichermaßen behandeln die Behörden Personen mit langfristigem Aufenthalt, die keine förmlichen Rechte haben und auch keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen dürfen, nach eigenem Ermessens. Lediglich Personen mit "Ausnahmestatus" - diese Kategorie schließt Ehepartner von maltesischen Staatsangehörigen ein - genießen bestimmte Rechte; dieser "Ausnahmestatus" kann ihnen jedoch unter relativ strengen Bedingungen aberkannt werden; die Behörden haben hierbei jedoch absolute Ermessensfreiheit.

Daher entspricht der gesamte Bereich der Zulassung in Malta weder dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit noch den jeweiligen einschlägigen EU-Entschießungen.

5. *Defizite bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung sowie in Sachen Rückübernahme und Ausweisung*

Es gibt keine Rechtsvorschriften über Sanktionen gegen Beförderungsunternehmer oder über die Einziehung der Erträge aus einer illegalen Beschäftigung. Auch in der Praxis werden Defizite verzeichnet (es werden keine Fingerabdrücke abgenommen und aufbewahrt; es wurden zwar Schiffe beschlagnahmt, aber kein einziger ausländischer Schleuser wurde festgenommen; über die Festnahme von maltesischen Schleusern gibt es nur vage Informationen).

Zum jetzigen Zeitpunkt hat Malta kein einziges Rückübernahmeabkommen mit einem anderen Land geschlossen.

Was die Abschiebung betrifft, so können ungeachtet der "verbotenen Einwanderer" (siehe oben, Anpassung), Personen, die aufgefordert wurden, das Land zu verlassen oder denen die Einreise verweigert wurde, ohne jegliche Vorschrift, Frist oder Einschaltung der Justizbehörden im Flughafen oder an Bord eines Schiffes festgehalten werden. Dies ist nicht im Einklang mit dem Besitzstand (EMRK).

C. Asyl

1. Allgemeine Beschreibung

(Siehe auch Anpassung, C. Asyl)

Die Vorbehalte, die Malta zum Genfer Abkommen angemeldet hat, beziehen sich auf die soziale Unterstützung, die Integration von Flüchtlingen und die Aufnahme von Flüchtlingen nichteuropäischer Herkunft. Letzteres findet in der Praxis keine Anwendung, jedoch siedelt Malta anerkannte Flüchtlinge systematisch in Drittstaaten um.¹ Auch abgewiesene Asylbewerber werden vom UNHCR oder von der Regierung umgesiedelt, statt abgeschoben zu werden.

Nach dem künftigen Verfahren, das im Jahre 2001 in Kraft treten soll, können Anträge "jederzeit" gestellt werden. Der "Flüchtlingsbeauftragte" bearbeitet die Fälle und formuliert eine "Empfehlung" für den Minister, der die Entscheidung trifft. Empfiehlt der Flüchtlingsbeauftragte die Annahme des Antrags, so kann der Minister entweder zustimmen oder Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen beim "Berufungsausschuss für Flüchtlinge" zu erheben. Die Entscheidung des Ausschusses hat aufschiebende Wirkung und ist endgültig. Eine Berufung vor Gericht ist nur möglich, wenn diese auf die in der Verfassung verankerten Bestimmungen über die Grundrechte des Menschen gestützt ist.² Die Konzepte des offensichtlich unbegründeten Verfahrens, des sicheren Drittlands und des sicheren Herkunftslands wurden eingeführt, wodurch die Basis für das "beschleunigte Verfahren" geschaffen wurde. Ferner werden in dem Gesetz sowohl das Prinzip des Non-refoulement, das auf alle Ausländer und nicht nur auf Asylbegehrende Anwendung findet, als auch der Schutz aus humanitären Gründen erwähnt.

Asylbewerber werden sich an genau festgelegten Orten aufhalten müssen. Ihnen kann eine Arbeitserlaubnis erteilt werden. (Derzeit werden Maßnahmen zur sozialen Unterstützung in erster Linie von kirchlichen Vereinigungen getroffen. Gelegentlich werden Asylbewerber gemeinsam mit Verbrechern festgehalten.)

Flüchtlinge erhalten einen Aufenthaltstitel (dieser berechtigt sie nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, es sei denn, sie verfügen über eine Sondergenehmigung, die die Behörden nach eigenem Ermessen erteilen). Die Möglichkeit der Familienzusammenführung ist vorgesehen, wenn sich die betreffenden Familienangehörigen bereits auf Malta befinden oder sich dem Flüchtling auf Malta "anschließen".

¹ Obgleich Malta bekannt gegeben hat, dass es die Vorbehalte aufzuheben wünscht, wird darauf im Gesetz vom Juni 2000 noch eindeutig verwiesen. Ferner ist nicht klar, welche Vorbehalte aufgehoben werden sollen.

² Diese Ausnahme findet keine Anwendung im Falle eines beschleunigten Verfahrens.

2. *Noch zu lösende Fragen*

Das neue Gesetz gibt keinen Anlass zu Bedenken. Auch Maltas Fähigkeit, es ordnungsgemäß anzuwenden, wird nicht in Frage gestellt.

Allerdings muss zu gegebener Zeit beurteilt werden, ob der "Berufungsausschuss für Flüchtlinge" tatsächlich unabhängig ist.¹ Dies ist wichtig, da insbesondere dieser Berufungsausschuss bei beschleunigten Verfahren die letzte entscheidungsbefugte Instanz ist.²

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Vorbehalte Maltas zum Genfer Abkommen nicht ohne Bedeutung sind. Sie führen dazu, dass Flüchtlinge kaum Zugang zur Arbeit haben und Unklarheit über ihr Recht auf Familienzusammenführung besteht³; allgemeiner führt dies zu einer systematischen und informellen Umsiedlung der Flüchtlinge in Drittstaaten. Ob diese Politik mit dem Besitzstand vereinbar ist (EMRK, Dubliner Übereinkommen), ist zu bezweifeln. Fest steht, dass Malta ein begrenztes Aufnahmevermögen hat. Allerdings sollte die Möglichkeit einer Umsiedlung keinen Einfluss auf die Entscheidung über die Zuerkennung oder die Verweigerung des Flüchtlingsstatus haben, und das einschlägige Risiko sollte berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollte die Umsiedlungspolitik auf internationale Rechtsakte gestützt sein.

3. *Vorbereitungen für den Beitritt zum Dubliner Übereinkommen*

Im Gesetz vom Juni 2000 wurde der Möglichkeit eines Beitritts zum Dubliner Übereinkommen teilweise Rechnung getragen. Zudem stehen einige Instrumente bereits zur Verfügung (Zentralausländerregister, Online-Verbindungen an den Grenzübergangsstellen), ein Zentralsystem für die Speicherung und den Abgleich von Fingerabdrücken und eine zentrale Visa-Datenbank sowie ein Datenschutzrecht jedoch müssen noch geschaffen werden⁴. Das Straßburger Übereinkommen von 1981 muss noch ratifiziert werden.

¹ Der Ausschuss besteht aus drei vom Premierminister benannten Personen. Die Bedingungen für ihre Amtsenthebung sind genau festgelegt.

² Dies ist auch wichtig angesichts des relativ großen Stellenwerts, der diesem (umfassend beschriebenen) Verfahren im Gesetz zukommt, was den Rückgriff auf dieses Verfahren voraussichtlich fördern wird.

³ Familienangehörige können nachziehen, haben aber kein Recht auf Familienzusammenführung. Genauso wenig hat der Flüchtling einen Anspruch auf die Beantragung der Familienzusammenführung.

⁴ Der Zugang zu Daten sowie die Eingabe, Änderung oder Löschung derselben ist lediglich in internen Polizeiprotokollen geregelt.

D. Polizei und Zoll

1. Polizei

a) Aufbau

Die wichtigsten Strafverfolgungsbehörden Maltas sind die Polizei, die Streitkräfte und der Zoll. Die Zollbefugnisse sind auf Durchsuchungen im Zollgebiet und im unmittelbaren Küstenvorland beschränkt. Allerdings führt auch die Polizei Vernehmungen und strafrechtliche Verfolgungen durch. Die Streitkräfte Maltas teilen unter bestimmten Umständen den Aufgabenbereich der Polizei bei Durchsuchungen (z.B. bei Zollbetrug und Drogenstraftaten). Allerdings muss jede Person, die gegen das Gesetz verstoßen hat, für weitere Ermittlungen der Polizei überstellt werden.

Es gibt "Ad-hoc-Vereinbarungen" zwischen diesen Behörden; bei Bedarf arbeiten sie eng zusammen.

Die maltesische Polizei ist Teil des Innenministeriums und untersteht dem Polizeipräsidenten. Die Polizei ist in zwei Regionen und zehn Distrikte aufgeteilt. Zu den Sondereinheiten der Polizei zählen die Kriminalpolizei, das Rauschgiftdezernat, die Einheit für Wirtschaftskriminalität, das kriminaltechnische Labor, die Sittenpolizei, die Abteilung für Strategie und Planung, die Reiterstaffel, die Verkehrsabteilung und die Sicherheitsabteilung, einschließlich des Referats für Einwanderung, der Computerabteilung und des nationalen Zentralbüros Interpol.

1995 trafen der Polizeipräsident und der Bürgerbeauftragte Vereinbarungen über die Sonderverfahren, die bei Beschwerden gegen die Polizeikräfte anzuwenden sind. Das Amt des Bürgerbeauftragten hat keine Weisungsbefugnis gegenüber dem Polizeipräsidenten. In Korruptionsfällen ist der Bürgerbeauftragte berechtigt, den Fall zur Prüfung an den Ständigen Ausschuss für die Korruptionsbekämpfung weiterzuleiten. Im Januar 1999 wurde eine Einheit für interne Angelegenheiten geschaffen, die alle gegen Mitglieder der Polizeikräfte erhobene Beschwerden prüft.

Die nationale Drogenfahndungsstelle ist ein mit der Erhebung von Intelligence befasstes Amt, in der die Polizei Maltas, die Zollabteilung und die Streitkräfte vertreten sind, und die in den Sicherheitsdienst eingebunden ist; ihre Hauptaufgabe besteht in der Erhebung von Intelligence zur Bekämpfung des Drogenhandels und der Geldwäsche. Der maltesische Sicherheitsdienst hat ebenfalls die Aufgabe, die Polizei zu unterstützen und Informationen über die organisierte Kriminalität, Spionage, Terrorismus und Schutz der nationalen Sicherheit zu sammeln.

Malta verfügt über keine Verbindungsbeamten im Ausland, und keine ausländischen Verbindungsbeamten sind in Malta tätig. Die Abstellung von Verbindungsbeamten zu Europol sollte künftig möglich sein. Malta hat noch keine Vorbeitrittsvereinbarung über die Bekämpfung der organisierten Kriminalität mit der EU geschlossen. Praktische Maßnahmen im Sinne der in der Vereinbarung aufgeführten Grundsätze wurden entweder bereits angenommen oder werden derzeit vorbereitet. Es wurden bereits Maßnahmen getroffen, um die Möglichkeit des Abschlusses eines bilateralen Kooperationsabkommens zwischen Europol und Malta zu prüfen. Ein Europol-Verbindungsbüro wird in der Spezialeinheit der Polizei eingerichtet.

Bevor Malta dem Europolübereinkommen beitreten kann, muss es zuerst ein Datenschutzgesetz verabschieden. Jüngsten Informationen zufolge hat die Gruppe "Informationspraktiken" der Regierung am 4. April 2000 einen Entwurf eines Weißbuches über die Rechtsvorschriften im Bereich der Informationspraktiken vorgelegt. Darin wird auf drei Gesetzesvorlagen eingegangen: die Vorlage für ein Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, die Gesetzesvorlage über elektronische Kommunikation und Transaktionen sowie die Vorlage für ein Gesetz über den Missbrauch von Datenverarbeitungsanlagen. Über den Entwurf des Datenschutzgesetzes wird derzeit im maltesischen Parlament auf Ausschussebene beraten.

b) Personal, Ausbildung und Ausriistung

Die Polizei umfasst derzeit 1.800 Mitarbeiter. Malta hat ungefähr 360 000 Einwohner. Dies bedeutet, dass es durchschnittlich einen Polizeibeamten für 200 Bürger gibt. Die Polizei ist gut organisiert und führt bürgernahe Polizeiarbeit, taktische Operationen und Ermittlungsarbeiten durch.

Die Polizei genießt bei der maltesischen Bevölkerung hohes Ansehen, wie in einer im März und im April 1998 durchgeführten (und im Mai 1998 veröffentlichten) Studie hervorgehoben wurde.

Bisher hat es keine Klagen über Korruption gegeben.

Die Grundausbildung ist auf allen Ebenen gut durchdacht und auf die Bedürfnisse der Polizei abgestimmt. Allerdings wurden bei der technischen Ausbildung Defizite festgestellt in Bezug auf die Kriminaltechnik, die Grundausbildung und Weiterbildung im Bereich der Finanzermittlungen sowie die Ausbildung im Hinblick auf den Einsatz von Informationstechnologien im Bereich der Wirtschaftskriminalität, die Kriminalanalyse und die Erstellung von Täterprofilen. Das Sondereinsatzkommando benötigt Schulung im Hinblick auf Einsatztechniken, Verhandlungen mit Entführern usw.

c) Organisierte Kriminalität¹

Gemessen am internationalen Standard hat Malta eine geringe Verbrechensquote. Es wird nicht angenommen, dass professionell organisierte kriminelle Vereinigungen auf der Insel aktiv sind. Nichtsdestoweniger hat Malta die Einführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität aktiv vorangetrieben und den erforderlichen rechtlichen Rahmen für die Unterstützung von Ländern geschaffen, die mit diesem Problem konfrontiert sind.

Malta war einer der ersten Staaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität unterzeichnet haben; es brachte damit seine entschlossene Unterstützung für die internationale Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität zum Ausdruck. Malta will alle zur Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens notwendigen gesetzgeberischen, administrativen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen.

Malta hat mit mehreren Mitgliedstaaten und mit anderen Staaten bilaterale Abkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit und über die Bekämpfung des illegalen Drogenhandels und der organisierten Kriminalität geschlossen. Ähnliche bilaterale Abkommen mit anderen Mitgliedstaaten und Drittstaaten befinden sich in unterschiedlichen Verhandlungsphasen.

1999 wurden nach dem jährlichen Polizeibericht 1.150 Ermittlungsverfahren im Bereich der allgemeinen Kriminalität eröffnet. Im Bereich der kriminalpolizeilichen Ermittlungen kam es zu 295 Strafprozessen und 405 Personen wurden strafrechtlich verfolgt.

¹ Die Reihenfolge, in der die verschiedenen Arten von Straftaten aufgelistet sind, lässt keine Rückschlüsse auf ihre Schwere oder Bedeutung zu.

d) Drogenkriminalität

Der Drogenhandel findet in erster Linie auf dem nationalen Markt statt, obgleich das gehandelte Rauschgift in den meisten Fällen importiert wurde. In Malta besteht keine Tradition zur Herstellung von Rauschgift. Nach Ansicht der Behörden ist das Drogenproblem unter Kontrolle, da es sich um einen kleinen Markt handelt. Obwohl der illegale Handel beträchtliche Beträge hervorbringt, stellt die Geldwäsche nach Auffassung der Behörden kein bedeutendes Problem dar. Im Jahre 1999 wurde wegen Besitzes von Rauschgift gegen 207 Personen und wegen Drogenhandels gegen 109 Personen Anklage erhoben.

e) Schleuserkriminalität

Fälle von Menschenhandel oder Kinderpornografie sind nicht bekannt.

f) Korruption

Nach Auskunft der maltesischen Behörden tritt das Problem der Korruption bei der Polizei nicht auf. Das Polizeipersonal wird jedoch ständig überwacht. Bislang hat es keinerlei Klagen wegen Korruption gegeben, und die einzigen von der *Internal Affairs Unit* (Einheit für innere Angelegenheiten) ermittelten Fälle betrafen Klagen gegen Angehörige des Personals, die es unterlassen hatten, eine Strafverfolgung vorzunehmen oder eine erbetene Dienstleistung zu erbringen.

Der Ständige Anti-Korruptions-Ausschuss, der von der Regierung zur Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung eingesetzt wurde, arbeitet anscheinend nur langsam, und seine Effizienz könnte erhöht werden. Das Amt des Bürgerbeauftragten, das in Fällen mutmaßlicher Korruption ermittelt, funktioniert weiterhin gut.¹

g) Geldwäsche

Es wird vermutet, dass Drogenhandel und Betrug die Hauptquellen der in Malta erzielten illegalen Erträge sind, und es wird davon ausgegangen, dass die derzeit am meisten verbreitete Art der Geldwäsche darin besteht, dass örtliche Drogenhändler die Erträge aus ihren kriminellen Aktivitäten in Malta über lokale Banken "waschen". Betrugsdelikte können jedoch grenzüberschreitender Natur sein und möglicherweise den Transfer illegaler Gelder vom Ausland nach Malta zur Folge haben.

¹ Regelmäßiger Bericht der Kommission aus dem Jahr 2000.

Die Polizeieinheit für Wirtschaftskriminalität ist für die Ermittlung von Geldwäschedelikten, Wirtschaftskriminalität und Computerkriminalität zuständig. Sie umfasst 19 Bedienstete, was für eine proaktive Polizeiarbeit in diesem Bereich unzureichend sein dürfte. Ferner ermittelt das Rauschgiftdezernat der Polizei bei bestimmten Geldwäschedelikten, die bei polizeilichen Ermittlungen wegen drogenbezogener Vortaten aufgedeckt wurden. Im Jahre 1999 wurden 599 Fälle von Wirtschaftskriminalität strafrechtlich verfolgt, darunter 18 nach dem Geldwäschegegesetz (im Jahre 1998 waren es 674 Fälle, davon 13 wegen Geldwäsche).

Die *Financial Intelligence Unit* (FIU - Zentrale Meldestelle für Geldwäsche) wird derzeit eingerichtet. Von einer Arbeitsgruppe wurde ein ausführlicher Bericht mit spezifischen Empfehlungen für ihre Einrichtung erstellt. Der Bericht wurde vom Finanzminister nach seiner Weiterleitung an die betreffenden Behörden gebilligt. Zurzeit wird ein Gesetzentwurf zur Schaffung des für die Einrichtung der FIU erforderlichen rechtlichen Rahmens ausgearbeitet. Inzwischen wurden Räumlichkeiten gefunden und es werden Pläne zur Deckung des Finanz- und Infrastrukturbedarfs erarbeitet (Mobiliar, Kommunikation, IT-Ausstattung, Software usw.).

Das maltesische System der Nominee-Unternehmen wird als ein Hindernis für die Ermittlung der wirtschaftlich berechtigten Eigentümer maltesischer eingetragener Handelsgesellschaften empfunden. Es wurde im Rahmen des umfassenden maltesischen Anti-Geldwäsche-Systems als Schwachstelle erkannt.

Das gesamte Nominee-System wird einer Überprüfung unterzogen, um die in diesem Bereich aufgezeigten Probleme zu bewältigen; gleichzeitig haben die Regulierungsinstanzen des Finanzsektors (die Zentralbank, das *Malta Financial Services Centre* und die Wertpapierbörse) den Banken und sonstigen Finanzakteuren als Interims-Leitlinie vorgegeben, sich zu weigern, Geschäfte mit Nominee-Unternehmen zu tätigen, die die wirtschaftlich berechtigten Eigentümer nicht bekannt geben wollen. Auf diese Weise kann der Finanzakteur verdächtige Transaktionen von Nominee-Unternehmen feststellen und der Polizei bzw. dem FIU melden.

h) Cyberkriminalität

Malta hat keine spezifischen Rechtsvorschriften betreffend Hightech- und Computerkriminalität. Derzeit werden Vorschriften über die elektronische Kommunikation ausgearbeitet, die voraussichtlich auch auf die Bekämpfung der Cyberkriminalität abstellen werden. Ein neues Gesetz über die missbräuchliche Verwendung von Computern, das in einem Weißbuch im Mai 2000 veröffentlicht wurde, muss vom Parlament noch verabschiedet werden.

2. Zoll

Die Zollbehörde ist Teil des Finanzministeriums. Sie umfasst rund 700 Bedienstete. Die Abteilung Zollfahndung ist in fünf Referate unterteilt: Betrugsbekämpfung, Drogenbekämpfung, Intelligence, Juristischer Dienst und zollfreie Fahrzeuge.

Die Zollbehörde und die Polizei arbeiten innerhalb des Sicherheitsdienstes zusammen; in der Praxis geschieht dies durch die ständige Zuordnung eines leitenden Zollinspektors und einer Reihe von Zollassistenten zusammen mit bestimmten Kontingenten der Polizei und der Streitkräfte Maltas. Es gibt zwar keine förmliche Vereinbarung zwischen der Zollbehörde und der Polizei, aber es ist geplant, die gegenseitige Amtshilfe zwischen diesen beiden Behörden durch gemeinsame Fortbildungsworkshops und Vorträge auszubauen.

Wichtige Entwicklungen, die auf einer Defizit- und Bedarfsanalyse beruhen, sind derzeit im Gange und müssten in zwei oder drei Jahren zu einer Harmonisierung hinsichtlich des Besitzstands führen. Das Projekt "Zoll/Steuer-Reformmanagement", das aus Mitteln im Rahmen der Heranführung finanziert wird, ist angelaufen. Es zielt darauf ab, die Zollverwaltung in die Lage zu versetzen, den einschlägigen Besitzstand durch Stärkung der rechtlichen, administrativen und operativen Kapazität der Zollbehörde in vollem Maße umzusetzen. Es beinhaltet ferner die technische Unterstützung für eine zentrale Intelligence-Einheit, die Entwicklung einer Fahndungs- und Strafverfolgungspolitik, die Einsetzung effizienter Intelligence-Teams und die Versorgung mit moderner Technologie zur Unterstützung der Strafverfolgung. Mit der Durchführung dieser Maßnahmen soll 2001 begonnen werden.

Die Kommission hat (im Juni 2000) einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates betreffend "Verhandlungen mit Malta über ein Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich" vorgelegt.

Darüber hinaus bereitet Malta derzeit die Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens über gegenseitige Unterstützung bei der Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Zollverstößen (Nairobi-Übereinkommen) vor.

Die Zollfahnder werden in mehreren Fällen durch die geltenden Rechtsvorschriften behindert. Ein Problem besteht darin, dass die Zollbehörde gesetzlich nicht ermächtigt ist, Gebäude nach Dokumenten oder Computer-Software zu durchsuchen. Die Befugnis zur Durchsuchung in Büro- und Geschäftsräumen ist gesetzlich auf Durchsuchungen im Zollbereich sowie im unmittelbaren Küstenbereich beschränkt. Die Zollbehörde ist nicht befugt, Straftäter festzunehmen und zu verhören, da dies in die Zuständigkeit der Polizei fällt. Die Zollbehörde ist für Vernehmungen und Anklageerhebungen vollständig von der Polizei abhängig. Die Maßnahmen im Rahmen des Projekts "Zoll/Steuer-Reformmanagement" umfassen die Harmonisierung der Zollvorschriften in Bezug auf den ganzen Besitzstand.

Malta hat keine Vereinbarung (*Memorandum of Understanding*) (MoU) mit Wirtschaftsteilnehmern zur Bekämpfung des Drogenhandels unterzeichnet, da derartige Vereinbarungen in den geltenden Rechtsvorschriften nicht vorgesehen sind. Ein Gesetzentwurf zur Änderung der Zollverordnung umfasst Vorschriften, mit denen die Vereinbarungen (MoU) eine breitere Rechtsgrundlage erhalten. Malta trifft derzeit die erforderlichen Vorbereitungen, um bis Ende 2001 Vereinbarungen (MoU) mit einer Reihe von Wirtschaftsverbänden durchführen zu können.

Für Informationen betreffend den Datenschutz wird auf Kapitel D.1.a Aufbau, Abschnitt über polizeiliche Zusammenarbeit, verwiesen.

E. Justiz

1. Das Justizsystem

a) Struktur

Die Gerichte sind unterteilt in Obere und Untere Gerichte ("Obere" und "Untere" geben den Zuständigkeitsbereich an). In Strafsachen erstreckt sich die Zuständigkeit der Unteren Gerichte auf Verstöße, Zuwiderhandlungen und Verbrechen, die mit relativ kurzen Freiheitsstrafen bedroht sind (d.h. Bagatellkriminalität). Ferner leiten die Unteren Gerichte die Vorermittlungen bei allen schwurgerichtlich abzuurteilenden Straftaten.

Neben der maltesischen Verfassung gibt es in Malta das Strafgesetzbuch, das Polizeigesetzbuch, das Gesetzbuch für Organisation und Zivilprozess, das Handelsgesetzbuch und das Bürgerliche Gesetzbuch.

Das Gerichtssystem gliedert sich wie folgt: Verfassungsgericht, Berufungsgericht, Strafgericht, Strafberufungsgericht, Zivilgericht (unterteilt in Erste und Zweite Kammer), Amtsgerichte, Gozo-Gericht (Gozo ist eine andere Insel), Gericht für kleine Streitansprüche und Jugendgericht. Darüber hinaus gibt es Justizbeauftragte (für kleinere Zuwiderhandlungen), einen Miet-Regulierungsausschuss, den Landpacht-Kontrollausschuss und den Land-Schlichtungsausschuss. Es gibt kein Verwaltungsgericht, aber die Einlegung eines Rechtsmittels gegen Verwaltungsakte bzw. deren gerichtliche Überprüfung ist dennoch möglich.

Das Amt des Generalstaatsanwalts ist ein öffentliches Amt, das laut Verfassung einen Teil der Exekutive darstellt, von der Exekutive jedoch nicht abhängig ist. Gehalt und Zulagen des Generalstaatsanwalts werden aus dem Konsolidierten Fonds finanziert. Bei der Ausübung seiner Befugnis zur Einleitung, Durchführung und Einstellung von Strafverfahren und im Rahmen der ihm per Gesetz übertragenen anderweitigen Befugnisse ist er in seinem persönlichen Urteil weder an die Weisungen anderer Behörden gebunden, noch unterliegt er ihrer Kontrolle. Er wird vom amtierenden Präsidenten im Benehmen mit dem Premierminister ernannt und muss die Voraussetzungen für die Ernennung zum Richter an Oberen Gerichten erfüllen; er übt sein Amt bis zum 60. Lebensjahr aus. Die Bedingungen für seine Amtsenthebung sind in der Verfassung geregelt.

Die Gerichte arbeiten in der Regel langsam, wobei dies sowohl für die Gerichtsverfahren selbst als auch die Urteilsvollstreckung gilt. Vor allem die Zahl der anhängigen Zivilverfahren ist erheblich, und ihre Durchführung nimmt viel Zeit in Anspruch. Die Richter sind überlastet und müssen mehr Fälle bearbeiten, als von ihnen erwartet werden kann. Es bestehen Zweifel daran, dass die Gerichte in der Lage sind, innerhalb eines "angemessenen Zeitraums" Recht zu sprechen (vgl. EGMR (Artikel 6) und die maltesische Verfassung). Der Verfahrensrückstau dürfte weniger auf Mängel in der Gesetzgebung als vielmehr auf Probleme der Gerichtspraxis zurückzuführen sein.

Da die Richter überlastet sind, kommt es auch zu Verzögerungen bei der Urteilsverkündung. Obgleich sich die Richter bemühen, die Verfahren nach einer möglichst geringen Zahl von Verhandlungen abzuschließen (die Prozessordnung schreibt maximal zwei Verhandlungen vor), ist dies in der Praxis selten der Fall. Einige Rechtsanwälte nutzen diese Situation aus, da die Parteien weitreichende Möglichkeiten haben, auch in einem fortgeschrittenen Verfahrensabschnitt noch Beweismittel vorzulegen und Zusatzanträge zu stellen, was zu weiteren Verzögerungen führt. Auch bei der Vollstreckung bestimmter Urteile kann es zu Verzögerungen kommen (wenn z.B. ein Schuldner kein Geld hat, so hat der Gläubiger ein komplexeres, kostspieliges und zeitaufwendiges Verfahren anzustrengen).

Um gegen diese Verzögerungen anzugehen, wurden bestimmte Maßnahmen ergriffen, wie z.B. Schlichtung und Vermittlung als Alternativen der Streitbeilegung. Außerdem wurden den Richtern zusätzliche Befugnisse eingeräumt, damit sie die Verfahren so führen können, dass unnötige Verzögerungen vermieden werden und Versuchen einer Partei, das Verfahren zum Stocken zu bringen, entgegengewirkt wird (Erfordernis der Vorlage von Schriftsätze, Vorverhandlung, Begrenzung der Rechtsmittel etc.). Andere Maßnahmen betreffen die Schaffung einer Kommission für Rechtspflege, die Erweiterung der Zuständigkeiten der unteren Gerichte und die Einrichtung von Sondergerichten (kleine Streitfälle). Diese Maßnahmen haben jedoch noch nicht zu nennenswerten Ergebnissen geführt.

Weitere signifikante Gründe für die Trägheit des Systems sind der Mangel an Büro- und sonstigem Personal in den Gerichten sowie das Fehlen adäquater Ausstattung und moderner Technologie.

Es wurde berichtet, dass insbesondere die Richter den Verfahrensrückstau und die lange Verfahrensdauer nicht als eine Bedrohung für das Vertrauen in das System betrachten. Allerdings wurde die mangelnde Effizienz des Justizsystems unlängst von der Regierung zur Sprache gebracht; so erklärte der maltesische Staatspräsident zu Beginn des Jahres 2000, dass falls nichts geschehe, um seine Funktionsweise zu reformieren, das System zusammenbrechen würde.

b) Unabhängigkeit und Ernennung

Hier sind keine Mängel zu nennen.

c) Personal- und Sachmittel, Ausbildung und Beziege

Die Hauptgründe für die Trägheit des Systems sind der Mangel an Büro- und sonstigem Personal in den Gerichten sowie das Fehlen adäquater (moderner) Ausstattung. In einem Bericht wurde jedoch darauf hingewiesen, dass eine Erhöhung der Richterzahl eine Aufstockung des Personals beim Verwaltungs- und Hilfspersonal erforderlich machen würde. Neben dem Kostenaufwand würde dies Probleme hinsichtlich der Räumlichkeiten verursachen, da wegen der Größe der Gerichte nicht ohne Weiteres eine höhere Zahl von Richtern ausgenommen werden kann. Den Angaben zufolge werden gewährte Mittel eher für Aus- und Fortbildung als für Gebäude ausgegeben¹. Sowohl die Richter als auch die Rechtsanwälte brauchen Aus-/Fortbildung sowie aktuelle Informationen über EU-Recht, -Politiken und -Institutionen. Lehrgänge über die Verbesserung der Gerichtsverwaltung werden den Richtern nahe gelegt.

Was die Personalmittel betrifft, so sind Schwierigkeiten im Hinblick auf das Personal aufgetreten, das für die Gerichtsverhandlungen abgestellt wird. So ist es sehr schwierig, die besonders qualifizierten Urkundsbeamten im Falle ihrer Abwesenheit zu ersetzen. Als eines der Ergebnisse der Reform der Zivilprozessordnung im Jahre 1995 tauchte unter den Verwaltungsbeamten der Gerichte der Gedanke auf, jedem Richter ein persönliches "Team" zuzuordnen, das aus einem Urkundsbeamten, einem Protokollführer, einem Gerichtsdienner und einem Türhüter bestehen sollte. Aus verschiedenen Gründen wurde dies nicht verwirklicht. Infolge des Personalmangels wird juristisch ausgebildetes Personal - im Einzelfall - zu rein administrativen Aufgaben herangezogen und umgekehrt. Dies führt zu administrativen Mängeln oder Defiziten, da die Bediensteten Aufgaben zu erfüllen haben, für die sie nicht qualifiziert (oder überqualifiziert) sind.

Die Computerisierung der Gerichte würde (höchstwahrscheinlich) den Zugang zu Rechtsquellen erleichtern, die administrativen Management-Aspekte verbessern und wahrscheinlich eine effizientere und zügigere Abwicklung der Verfahren ermöglichen.

¹ was nicht unbedingt schlecht ist.

d) Handels- und Grundbuchregister

Es liegen keine Informationen vor.

2. Strafrecht und Strafverfahren (einschließlich Menschenrechte)

Allgemeine Aspekte

Obgleich die Prozesskostenhilfe sowie das Recht auf ein faires Verfahren und auf Dolmetschleistungen vorgesehen sind, besteht ein Anspruch auf ein in einem "angemessenen" Zeitraum durchzuführendes Verfahren lediglich in Strafsachen. Es wurde berichtet, dass Personen, die von der Polizei in Malta festgenommen wurden, von Anbeginn ihres Polizeigewahrsams an keinen Zugang zu einem Rechtsanwalt hatten und dass Haftbedingungen und ärztliche Betreuung nicht zufriedenstellend sind. Anderen Angaben zufolge sollen die Grund- und Menschenrechte jedoch in vollem Maße gewahrt sein, so dass weitere konkrete Informationen hierzu wünschenswert wären.

Das maltesische Recht enthält keine Definition einer kriminellen Vereinigung, aber es wird die Auffassung vertreten, dass die Bestimmungen der Gemeinsamen Maßnahme (von den maltesischen Rechtsvorschriften) teilweise erfasst sind, da bestimmte Straftatbestände vorgesehen sind, auf die der Begriff der Verabredung einer Straftat zutrifft. Geplant ist eine Erweiterung des Konzepts der Verabredung einer Straftat auf alle schweren Straftaten. Was ferner Rassismus und Fremdenfeindlichkeit betrifft, so gibt es Pläne zur Verabschiedung von Rechtsvorschriften, mit denen das Phänomen umfassender in Angriff genommen werden soll.

Justizielle Zusammenarbeit

Nach Ansicht Maltas könnte der Personalmangel zur Folge haben, dass Malta die Zahl seiner Verbindungsrichter/-staatsanwälte beschränken muss.

Einem Mitgliedstaat zufolge haben die in der Vergangenheit aufgetretenen Probleme hinsichtlich der Zusammenarbeit (insbesondere bei der Auslieferung) abgenommen. Laut einem anderen Mitgliedstaat hat die bisherige Zusammenarbeit im Bereich der Rechtshilfe keine Zweifel am Willen Maltas aufkommen lassen, seine internationalen Verpflichtungen bestmöglichst zu erfüllen. Die Kontakte gestalten sich normal; Sprachprobleme bestehen nicht.

Übereinkommen

Die maltesischen Rechtsvorschriften enthalten zwar die Straftatbestände der Bestechung und der Bestechlichkeit, diese beziehen sich jedoch nicht auf den privaten Sektor. Malta beabsichtigt, entsprechende Rechtsvorschriften einzuführen. Die derzeit geltende maltesische Definition des Beamten/Angehörigen des Öffentlichen Dienstes kann auf die Beamten der Gemeinschaft nicht angewendet werden. Ein Gesetzentwurf zur Erweiterung der geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs betreffend die Bestechung von Regierungsbeamten auf Beamte ausländischer Regierungen und internationaler Organisationen soll dem Parlament in Kürze vorgelegt werden. Dies müsste auch die Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen des Europarats und der OECD ermöglichen.

Malta hat das Europäische Auslieferungsbübereinkommen und die zugehörigen Protokolle ratifiziert, nicht aber die Protokolle zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen. Die Umsetzung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen in das maltesische Rechtssystem erfordert die Annahme besonders komplizierter und detaillierter Rechtsvorschriften; im Grundsatz könnte das Übereinkommen jedoch akzeptiert werden. Dasselbe gilt für das Europäische Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung (1972) und das Übereinkommen zwischen den EU-Mitgliedstaaten über die Übertragung der Strafverfolgung (1990). Ihre Durchführung setzt erhebliche Änderungen des nationalen Rechts voraus.

Bilaterale Abkommen

Es liegen keine Informationen vor.

3. Zivilrecht und Zivilverfahren

Allgemeine Aspekte

Da ein Recht auf ein in einem "angemessenen Zeitraum" abzuschließendes Verfahren nur in Strafsachen besteht, ist die Zahl der anhängigen Zivilverfahren enorm hoch und ihre Durchführung nimmt sehr viel Zeit in Anspruch (siehe Struktur).

Gemeinschaftliche Rechtsakte/Übereinkommen

Was die Annahme von Übereinkommen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen betrifft, so werden die geltenden Rechtsvorschriften derzeit einer umfassenden Überprüfung unterzogen, um festzustellen, an welchen Stellen sie dem einschlägigen Besitzstand nicht gerecht werden.

Was das Übereinkommen vom 26. Mai 1997 ¹ (nunmehr die Verordnung des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten) betrifft, so werden derzeit über das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten Schriftstücke durch Beamte der Generalstaatsanwaltschaft übermittelt. Die Zustellung per Post wird in Malta unter der Voraussetzung akzeptiert werden, dass die Generalstaatsanwaltschaft eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks sowie Angaben zur Person des Zustellungsempfängers erhält.

Was das Übereinkommen von Rom betrifft, so hat Malta die Rechtsvorschriften auszuarbeiten, die für eine zügige Umsetzung des Übereinkommens nach dem Beitritt notwendig sind; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Gerichte, die ggf. für die einschlägigen Zwecke benannt werden. Malta wurde noch nicht ersucht, dem Lugano-Übereinkommen beizutreten, würde aber gern Vertragspartei werden.

Über eine Reihe von Rechtsinstrumenten werden genauere Informationen benötigt ².

Internationale Übereinkünfte

Malta hat das Haager Übereinkommen von 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen noch nicht ratifiziert; derzeit wird jedoch ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, der die Ratifizierung ermöglichen soll. Was das Haager Abkommen vom 25. Oktober 1980 über die Erleichterung des internationalen Zugangs zu den Gerichten betrifft, so befindet sich der den Beitritt zu diesem Übereinkommen betreffende Gesetzentwurf noch in der Ausarbeitung.

¹ Das Übereinkommen vom 26. Mai 1997 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den EU-Mitgliedstaaten wird durch die Verordnung Nr. 1348/2000 vom 29. Mai 2000 ersetzt, die am 31. Mai 2001 in Kraft treten wird.

² Gemeinsame Aktion vom 22.11.1996 betreffend Maßnahmen zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen; Übereinkommen vom 25.5.1987 über die Befreiung der Urkunden von der Legalisation in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften; Übereinkommen zwischen den EG-Mitgliedstaaten vom 6.11.1990 über die Vereinfachung der Verfahren zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Der Beitritt zum Übereinkommen über den Zivilprozess (Den Haag 1954) wird noch geprüft. Nach Auffassung des Generalstaatsanwalts sind die meisten Bestimmungen dieses Übereinkommens in dem Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen, dem Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und dem Abkommen über die Erleichterung des internationalen Zugangs zu den Gerichten erfasst; sollte Malta den drei letztgenannten Übereinkünften beitreten, so hätte der Beitritt zu dem vorgenannten Übereinkommen seines Erachtens nur einen begrenzten Nutzen.

Über eine Reihe von Übereinkünften werden genauere Informationen benötig¹.

Bilaterale Übereinkünfte

Aus den erhaltenen Informationen geht hervor, dass der Rechtshilfeverkehr nur einen sehr geringen Umfang hat. Daher lässt sich wenig über praktische Schwierigkeiten bei seiner Abwicklung sagen. Allerdings wird berichtet, dass bei der Inanspruchnahme von maltesischen Behörden in der Regel mit einer längeren Erledigungsdauer (ein Jahr und mehr) zu rechnen sei.

Datenschutz

Malta sollte so bald wie möglich Datenschutzvorschriften verabschieden. Im April 2000 legte die maltesische Arbeitsgruppe für Informationspraktiken der Regierung den Entwurf eines Weißbuchs betreffend Rechtsvorschriften über Informationspraktiken vor. Dieses Weißbuch enthält drei Gesetzentwürfe: Gesetzentwurf über Datenschutz und Schutz der Privatsphäre, Gesetzentwurf über elektronische Kommunikation und Übermittlung sowie Gesetzentwurf über die missbräuchliche Verwendung von Computern. Über den Entwurf des Gesetzes über Datenschutz und Schutz der Privatsphäre wird im Parlament derzeit auf Ausschussebene beraten und daher gibt es keine unabhängige Kontrollbehörde.

¹ VN-Übereinkommen von 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche; Washingtoner Übereinkommen von 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten; VN-Übereinkommen von 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland.

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

A. Grenzverwaltung

Malta stellt hinsichtlich der Grenzverwaltung einen Sonderfall dar. Aufgrund seiner geografischen Lage kann es zu einer bedeutenden Station für die illegale Einwanderung Richtung EU werden. Allerdings ist der Aufbau eines effizienten Grenzsicherungssystems möglich, da Malta eine Insel ist. Zurzeit besteht entlang dieser künftigen EU-Außengrenze noch kein ausreichend zuverlässiges Grenzsicherungssystem. Hauptdefizite sind der Mangel an einer Gesamtstrategie und die unzureichende Ausrüstung für die Überwachung der blauen Grenze und die Kontrolle von Reisedokumenten sowie das Fehlen eines SIS-kompatiblen ADV-Systems. Ferner ist eine gezieltere Aus- und Fortbildung des für die Grenzsicherung zuständigen Personals notwendig.

In Malta gibt es keine separate und eigens ausgebildete Grenzpolizei. Die einschlägigen Aufgaben sind zwischen der maltesischen Polizei und den maltesischen Streitkräften (AFM) aufgeteilt. Die Hauptzuständigkeit für die grenzpolizeilichen Aufgaben liegt bei der Polizei, und die AFM üben ihre polizeilichen Aufgaben im Auftrag der Polizei aus. Die derzeit für die Grenzsicherung vorgesehene Struktur könnte, was die effiziente Umsetzung des Besitzstands betrifft, Bedenken auslösen. Es muss überprüft werden, ob die Interessen wie auch die Prioritäten der AFM im Bereich der inneren Sicherheit mit denen der Polizei übereinstimmen, um eine Situation zu vermeiden, in der es an einem konsequenten und kohärenten Konzept für die Grenzsicherung mangelt und die Kapazitäten für ein schnelles Eingreifen begrenzt sind. Dies wäre insbesondere dann problematisch, wenn sich die Situation an der Grenze und die Lage der illegalen Einwanderung verschärfen. Der stetige und notwendige langfristige Aufbau des Grenzsicherungssystems wäre auch gefährdet, wenn keine Behörde für das System als Ganzes zuständig ist. Es besteht ein Bedarf an einer präziseren Bestimmung und Abgrenzung der Zuständigkeiten im Bereich der Grenzsicherung.

B. Migration

Das Migrationsrisiko ist in Malta in Anbetracht der Charakteristika des Landes und seiner Erfahrungen im Umgang mit der Migration nicht sehr hoch.

Das Sicherheitsrisiko ist wesentlich höher. Malta regelt Fragen der Migration derzeit auf ganz andere Weise als die EU. So besteht für Nordafrikaner zurzeit keine Visumpflicht; davon ausgenommen ist Algerien (für das nur gelegentlich eine Visumbefreiung gilt). Im Übrigen widerspricht es eindeutig dem Besitzstand, wenn 1,2 Millionen Personen erst an der Grenze kontrolliert werden.

Infolgedessen muss Malta für Angehörige aus Risikoländern die Visumpflicht einführen und entweder seine Konsulate entsprechend ausrüsten, damit diese konsularische Visa erteilen können, oder ausländischen Konsulaten gestatten, dies in seinem Namen zu tun. Diese wichtige Änderung sollte im Hinblick auf eine noch vor dem Beitritt vorzunehmende Evaluierung erfolgen, da eine adäquate Umsetzung kaum von heute auf morgen zu erreichen ist.

Um die Kopenhagener Kriterien (Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte) zu erfüllen, hat Malta schließlich noch geeignete Rechtsvorschriften zu erlassen, um die Situation eines Ausländers im Anschluss an eine rechtmäßige Einreise zu regeln.

C. Asyl

Die tatsächliche Unabhängigkeit des Berufungsausschusses wird zu evaluieren sein. Die technischen Vorarbeiten für die Umsetzung des Dubliner Übereinkommens sind noch nicht weit genug vorangeschritten.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Vorbehalte Maltas zum Genfer Abkommen nicht ohne Bedeutung sind. Sie führen dazu, dass der Archipel seine Flüchtlinge systematisch umsiedelt und ihnen infolgedessen kaum Rechte gewährt, wenn es um Arbeitserlaubnis und Familienzusammenführung geht. Die objektiven Gründe hierfür liegen auf der Hand. Malta muss jedoch noch Vorschläge dafür vorlegen, wie es diese Bereiche mit dem Besitzstand vereinbaren will.

D. Polizei und Zoll

Das Problem der organisierten Kriminalität könnte sich in Malta nach dem Beitritt verschärfen. Um dieser Herausforderung gerecht zu werden, sollten weitere Maßnahmen mit dem Ziel der Stärkung der Strafverfolgungsbehörden ergriffen werden, was insbesondere durch angemessene Aus- und Fortbildung in den Bereichen Kriminaltechnik, Finanzermittlungen und Kriminalitätsanalyse sowie durch eine bessere personelle Ausstattung der Einheit für Wirtschaftskriminalität erfolgen könnte. Es sollte eine umfassende Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität vorgesehen werden.

Die Einrichtung einer *Financial Intelligence Unit* (FIU - Zentrale Meldestelle für Geldwäsche), wie sie von der maltesischen Regierung geplant ist, wird empfohlen. Es sollte weiterhin geprüft werden, welche Änderungen der geltenden Rechtsvorschriften zur Prävention der Geldwäsche erforderlich sind, damit den FATF-Empfehlungen hinsichtlich der Nominee-Unternehmen in vollem Maße Rechnung getragen wird.

Malta muss das Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Straßburg, 1981) ratifizieren und innerstaatliche Datenschutzvorschriften verabschieden, bevor es sich an Europol beteiligen kann.

Im Bereich der Zollzusammenarbeit könnte durch eine Aktualisierung der einschlägigen Rechtsvorschriften, mit denen den Zollfahndern größere Befugnisse eingeräumt werden, eine größere Effizienz erzielt werden. Sollte die Strafverfolgung weiterhin in die Zuständigkeit der Polizei fallen, so ist eine engere Zusammenarbeit bei der Vorbereitung der Gerichtsverfahren von wesentlicher Bedeutung.

Die gegenseitige Amtshilfe zwischen der Zollbehörde und der Polizei erfolgt in Form von gemeinsamen Fortbildungsworkshops und Vorträgen. Im Bereich der Drogenbekämpfung sollte jedoch eine förmliche Vereinbarung zwischen Polizei und Zoll geschlossen werden.

Die maltesische Zollverwaltung sollte mit ihren Vorbereitungen für ein Programm für *Memoranda of Understanding* (Vereinbarungen) über die Zusammenarbeit zwischen Zollbehörden und Wirtschaftsverbänden bei der Bekämpfung des Drogenhandels und mit der in Aussicht genommenen Umsetzung eines solchen Programms fortfahren.

Die Bemühungen zur Verbesserung der Effizienz des Zollcomputernetzes sind im Hinblick auf eine Anpassung an das EU-Zollinformationssystem fortzusetzen.

E. Justiz

Im Allgemeinen arbeiten die Gerichte nach wie vor langsam, und Gerichtsverfahren ziehen sich in die Länge. Dies gilt sowohl für den eigentlichen Prozess als auch für die Fristen zur Vollstreckung von Urteilen. Es gibt einen erheblichen Rückstau von (Zivil-)Verfahren, von denen einige bereits jahrelang anhängig sind. Das derzeitige System hat Ineffizienz und Verzögerungen bei der Streitbeilegung in Zivilsachen zur Folge. Obgleich die Unabhängigkeit der Gerichte gewährleistet ist, ist das Gerichtssystem (11 verschiedene Gerichte) ziemlich kompliziert.

Die Hauptgründe für die oben genannte Trägheit des Systems ist der Mangel an Büro- und sonstigem Personal in den Gerichten sowie das Fehlen adäquater Ausstattung und moderner Technologie. Die Fortbildung der Richter und Rechtsanwälte auf dem Gebiet des EU-Rechts einschließlich der Vermittlung des aktuellen Stands müsste verbessert werden, und eine Ausbildung der Richter in Fragen der Gerichtsverwaltung wäre nützlich. Die Räumlichkeiten reichen derzeit zur Unterbringung der Richter und des Verwaltungspersonals kaum aus.

Obgleich Prozesskostenhilfe sowie das Recht auf ein faires Verfahren und auf Dolmetschleistungen vorgesehen sind, ist der Anspruch auf ein zügiges Verfahren nicht in der maltesischen Verfassung vorgesehen, und nur in Strafsachen besteht ein Recht auf ein innerhalb eines "angemessenen" Zeitraums abzuschließendes Verfahren. Malta ist bei der Angleichung seiner Rechtsvorschriften an den einschlägigen Besitzstand durchaus vorangekommen, in einigen Bereichen sind jedoch Durchführungs vorschriften und weitere Anpassungen erforderlich (Korruption, Auslieferung, internationale Gültigkeit von Strafurteilen, Übernahme der Strafverfolgung in Strafsachen). In einigen Bereichen wird die Umsetzung der Übereinkommen erhebliche Änderungen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erfordern.

Die Zahl der anhängigen Zivilverfahren ist sehr hoch und ihre Durchführung nimmt sehr viel Zeit in Anspruch. Was die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen betrifft, so werden die geltenden Rechtsvorschriften derzeit im Hinblick auf eine Vereinbarkeit mit dem einschlägigen Besitzstand umfassend geprüft. Malta muss seine Rechtsvorschriften noch in einer Reihe von Bereichen angelichen und sollte so bald wie möglich datenschutzrechtliche Vorschriften erlassen.